

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

XIX. Von der Theilung des Gemeinschaftsvermögens

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

XVIII. Von dem Ersatz der Forderungen der Eheleute.

187. Die Forderung eines Ehegatten an die Gemeinschaft wird aus dem Gemeinschaftsvermögen ergänzt. 1470

Haben beide Ehegatten Forderungen an die Gemeinschaft zu machen, so geht bei der gegenseitigen Zurrücknahme die Frau dem Manne vor. 1471

188. Der Ersatz geschieht zuerst aus der Baarschaft, dann aus den Fahrnissen und hülfweise aus den Gemeinschaftsliegenschaften, wobei der Frau und ihren Erben unter den Liegenschaften die Wahl zusteht. 1471

Reicht das Gemeinschaftsvermögen nicht hin, um die Frau oder ihre Erben mit ihrer Beibringensforderung zu befriedigen, so kann sie den Ersatz ihrer Forderung auf das eigene Vermögen des Mannes richten. 1472

XIX. Von der Theilung des Gemeinschaftsvermögens.

189. Hat die Frau die Gemeinschaft angenommen, und es hat sich eine Aktivgemeinschaft herausgestellt, so wird jedem Ehegatten die Hälfte davon zugetheilt, so wie bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens selbst, an jeder Gattung von Gegenständen, und an der auf Rechnung des gemeinschaftlichen Vermögens geschehenen Ausstattung jedem Ehegatten die Hälfte zugewiesen wird, wenn nicht durch einen Ehevertrag ein Anderes bestimmt ist. 1467 1474 1439

190. Ist ein Ehegatte in die Gemeinschaft schuldig, so nimmt der Andere aus der vorhandenen Baarschaft Schusser's Vermögensbeschreibung. 5

und den Forderungen eine gleiche Summe; reicht diese
 869 zur Gleichstellung nicht hin, so kann Ersterer Fahrnisse
 und in deren Ermangelung Liegenschaften zurücklassen.

191. Kommen nach geendigter Gemeinschaftsabthei-
 1482 lung Gemeinschaftsschulden nach, so hat die Frau ihren
 1483 Antheil hieran zu leiden, jedoch nur bis zu dem Be-
 trage des Vorthells, welcher auf sie aus der Gemein-
 schaft kommt.

Glaubt die Frau an den Gemeinschaftsschulden nichts
 mehr beizutragen zu haben, so stellt sie deßhalb Rech-
 nung.

192. Hat sich eine Passivgemeinschaft herausgestellt,
 und die Frau hat die Gemeinschaft angenommen, so hat
 sie, wenn sie das zur Wahrung ihrer Rechte vorgeschrie-
 1467 bene Inventarium in gehöriger Zeit hat fertigen lassen,
 1459 und sich des Rechts, der Gemeinschaft zu entsagen, nicht
 1460 verlustig gemacht hat, an dieser Passivgemeinschaft nichts
 1483 zu leiden, sondern diese wird aus dem Vermögen des
 Mannes gedeckt.

Bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens er-
 802 hält die Frau ihren Antheil, der ihr gebühret, von den
 Gemeinschaftsschulden aber nur so viel, als der ihr aus
 der Gemeinschaft zugegangene Vorthell beträgt¹⁾

Kommen später noch Gemeinschaftsschulden zum Vor-
 schein, wodurch das Vermögen des Mannes absorbiert
 wird, und die Frau wird von den Gläubigern belangt,
 und sie glaubt zur Bezahlung der Gemeinschaftsschul-
 den nichts mehr schuldig zu seyn, so stellt sie deßfalls
 Rechnung.

¹⁾ Zachariae, §. 520. No. 7. und 10. Pothier, §. 728. u.
 Sirey XXVIII. I. S. 377.

193. In einem wie im andern Falle dürfte es rathsam sein, der Frau auf ihren Antheil an den Masseschulden vorerst die Hälfte Der zuzuweisen, welche von ihr herrühren, oder wofür sie sich persönlich verbunden oder Samtverbindlichkeit übernommen hat. 1484

194. Jedem Ehegatten, aber auch nur diesem, steht frei, alle für seinen gewöhnlichen Gebrauch gedient habende Gegenstände an Geschmuck, Kleinodien, Leibgeräth, Weiszeug, Bücher und Werkzeuge um billigen Anschlag voraus in sein Loos zu ziehen, wenn er sie für sich benutzen kann und will. 1474a 1495

195. Der Ehegatte, der einige zur Gemeinschaft gehörige Stücke unterschlägt oder verheimlicht, verliert dadurch seinen Antheil an diesen Stücken²⁾. 1477

196. Sind die Erben der Frau in ihren Entschlüssen uneinig, so daß Einer der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen, der Andere verzichten will, so kann der, welcher sich theilhaftig gemacht hat, aus den Gütern, welche auf das Loos der Frau fallen, nur seinen Erbanteil nehmen, der Rest gehört dem Mann. 1475

197. Den Theilenden steht es frei, dem Einen oder Andern von ihnen statt der Hälfte oder seines Antheils an den Gemeinschaftsschulden einen andern bestimmten Theil der Schulden, oder gar alle zu zahlen, zu überweisen, jedoch dürfte diese Ueberweisung nur mit großer Vorsicht geschehen, da der Ehegatte, dessen eigene oder dessen Antheil an den Gemeinschaftsschulden dem andern Ehegatten oder dessen Erben ganz oder zum Theil über-

²⁾ Jahrb. d. O. G. Bd. VI. S. 243.

wiesen, von diesen aber nicht berichtet wurden, dieser seinen Gläubigern immer noch verhaftet bleibt, da der Theilungsvertrag die Rechte der Gläubiger nicht schmälern kann.

198. Ist die Gütergemeinschaft durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines Ehegatten aufgelöst worden, und die Berechnung der Früchte und Zinse ic. geschah nicht bis zum Tage der Auflösung, sondern auf einen spätern Termin, so wird oft eine Trennung der Früchte und Zinse zur Zeit der Gemeinschaftsauflösung bis zu diesem Termine nöthig, z. B. wenn einer der Erben des Erblassers in einer Errungenschaftsgemeinschaft lebt, oder wenn einer der Erben minderjährig ist, und an dessen Erbschaftsantheil einem Dritten die Nutzung zusteht ic.

In diesem Falle bildet man zwei Kolonnen, in die eine bringt man den Anschlag der Früchte und Zinse zur Zeit der Gemeinschaftsauflösung, in die andere den Anschlag derselben ic. zur Zeit des angenommenen Termins, einschließlic des Betrags der inzwischen erhobenen Früchte ic., ebenso verhält es sich mit den Zinsen von Schulden und Güterbaukosten.

Von dem Mehrbetrag der Früchte ic. zur Zeit des Inventariums wird der Masse des Erblassers die Hälfte zugewiesen, diese von dessen Antheil am Gemeinschaftsvermögen in Abzug gebracht, und hievon jedem Erben sein verhältnismäßiger Antheil übertragen.

Ist mit der Gemeinschaftsabtbeilung zugleich eine Theilung des eigenen Vermögens des Erblassers verbunden, so wird mit dem eigenen Vermögen ebenso verfahren; der Mehrbetrag der Früchte hievon, verbunden

mit seinem Antheil hieran vom Gemeinschaftsvermögen, wird von der Hinterlassenschaftsmasse in Abzug gebracht, und jedem Erben sein verhältnißmäßiger Antheil davon überwiesen.

199. Soll die Gemeinschaftsabtheilung endgültig sein, so müssen, wenn die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten oder durch Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung aufgelöst wurde, und unter den Erben Minderjährige, Abwesende, oder Mundlose sich befinden, alle im Landrecht für Vermögensabtheilungen vorgeschriebenen Regeln genau beobachtet werden.

200. Jeder Ehegatte kann seinen Antheil am Gemeinschaftsvermögen in Natura verlangen, so lange eine Theilung füglich vorgenommen werden kann.

201. Hat ein Ehegatte von seinen Eltern Vermögen mittelst einer Uebergabe erhalten mit der Auflage, jährlich einen Nothpfenning (Aushalt, Leibgeding) an sie zu entrichten, und die Eltern sind bei Auflösung der Gütergemeinschaft noch bei Leben, so hat die Gemeinschaft an dem Nothpfenning jährlich so viel zu übernehmen, als von dem übergebenden Vermögen in die Gemeinschaft gefallen ist, selbst dann, wenn zur Sicherheit dieses Nothpfennings die Erbschaftsgüter im Pfandbuch vorgemerkt sind.

Nur dann, wenn der Nothpfenning lediglich auf Liegenschaften vorbehalten ist, hat solchen der betreffende Ehegatte allein zu entrichten.

Bei Berechnung des Beitrags der Gemeinschaft zum Nothpfenning, ist immer der intellektuelle Antheil des betreffenden Ehegatten an dem liegenden und fahrenden Vermögen der Erbschaftsmasse zum Grunde zu legen.

Hat ein Ehegatte für sich allein einen Verpfändungsvertrag abgeschlossen, und der Pfändnehmer ist bei Auflösung der Gütergemeinschaft noch bei Leben, so verhält es sich mit der Repartition des jährlichen Beitrags zu der Pfändleistung, wie mit der des Nothpfennigs.

- 1218 Da jedoch der betreffende Ehegatte für die richtige
 1221 Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten persönlich verantwortlich ist, so hat jeder Theilhaber an der Gemeinschaft seinen jährlichen Beitrag an diesen zu entrichten.

202. Steht der Gemeinschaft eine Nutznießung oder der Bezug einer Leibrente zu, welche die Theilhaber nicht gemeinschaftlich belassen wollen oder können, und sie wird kapitalisirt, und das Vermögen eines Theilhabers geht in die Nutznießung eines Dritten über, oder es lebt Einer in einer Gütergemeinschaft, wo dieser nur die Nutznießung an dem beiderseitigen Einbringen zusteht, so hat der Nutznießer wegen des ihm jährlich entzogenen Genusses, seiner Zeit von dem Eigenthümer Entschädigung zu fordern.

Hat aber die Gemeinschaft eine jährliche Abgabe, z. B. einen Nothpfenning an Geld oder Naturalien zu entrichten, welche kapitalisirt und wodurch das Kapitalvermögen vermindert wurde, so hat der Nutznießer deshalb den Eigenthümer zu entschädigen.

XX. Von den gegenseitigen eigenen Forderungen der Ehegatten.

203. Wurde aus dem Erlöse einer Liegenschaft eines Ehegatten eigene Schulden des andern Ehegatten